

Karcher, Johannes

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Mittwoch, 14. November 2012 14:02
An: Heitland, Horst
Cc: Walz, Stefan; Brink, Josef
Betreff: Antwort zur BMI Verfassungsprüfung des Gerichtsübereinkommen

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: BMI Stn verfassungsrechtliche Prüfung Patentgerichtsübereinkommen



BMI Stn
 verfassungsrechtliche

Lieber Herr Heitland,

Gestern hat Herr Plate vom BMI seine Verfassungsprüfung zum geplanten Patentgerichtsübereinkommen übersandt (s. Anlage). Mit seinen Ausführungen zu 2), wonach Änderungen der Satzung des Gerichts durch seinen Verwaltungsausschuss einer innerstaatlichen Umsetzung bedürfen, sind wir nicht einverstanden. Wir möchten Herrn Plate mit dem nachfolgenden Text antworten, dessen Inhalt mit Herrn AL III besprochen ist.

Für den Fall, dass Sie dazu Anmerkungen haben, bitten wir Sie, uns dies bis morgen 15.11. DS mitzuteilen. Die Zeit ist leider knapp, weil der ASTV voraussichtlich Anfang der kommenden Woche einen endgültigen Text in der englischen Fassung absegnen möchte.

Vielen Dank und beste Grüße

Johannes Karcher

Lieber Herr Plate,

vielen Dank für Ihre anliegende Stellungnahme mit Ihrer Verfassungsprüfung des Übereinkommensentwurfs. Zu 2) Ihrer Stellungnahme bitte ich Sie, Ihre Ausführungen im Lichte der nachfolgenden zusätzlichen Erläuterungen noch einmal zu überdenken.

Sie führen aus, dass auch die Änderung der Satzung des Gerichts im vereinfachten Veränderungsverfahren nach Artikel 21a des Übereinkommens - weil Bestandteil des Übereinkommens - einer innerstaatlichen Umsetzung durch das Parlament bedarf, damit die Änderung innerstaatlich auch Wirkung entfalten kann.

Wir sehen den Geltungsgrund für die Satzung des Gerichts und deren spätere Änderungen in Artikel 21a des Übereinkommens selbst, der dem Verwaltungsausschuss des Gerichts die Regelungskompetenz für die Satzung einräumt. In diesem Sinne werden nach Artikel 24 Absatz 1 GG Hoheitsrechte auf das Europäische Patentgericht übertragen. Änderungen der Satzung auf Grund der übertragenen Befugnisse gelten daher unmittelbar und bedürfen folglich auch keiner weiteren innerstaatlichen Umsetzung.

Aus der Formulierung von Artikel 21a (3) des Übereinkommens "However, such amendments shall not contradict or alter this Agreement" geht uE deutlich hervor, dass die Satzung, die die näheren Einzelheiten zur Organisation und Arbeitsweise des Gerichts regelt, gegenüber dem Übereinkommen eine unterrangige Normebene darstellt, die die Vorgaben des - nur unter

Mitwirkung des Bundestages zu ändernden - Übereinkommens beachten muss. Daran ändert auch nichts, dass das Statut in der formalen Begriffsbestimmung in Artikel 2 (10) als Bestandteil des Übereinkommens bezeichnet wird. Keine angängige Interpretation dieser Vorschrift wäre es anzunehmen, dass jede Satzungsänderung schrankenlos möglich wäre, nur weil die Satzung formal selber zum Übereinkommensbegriff gehört und daher gleichzeitig das Übereinkommen abgeändert würde. Klar ist, dass derartige Änderungen der Satzung, die dem Übereinkommen selbst widersprechen, nicht zulässig sind.

Auch bei der Verfahrensordnung des Gerichts, für die nach Artikel 22 des Übereinkommens ebenfalls der Verwaltungsausschuss zuständig ist, handelt es sich um eine Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 24 Absatz 1 GG mit der Wirkung, dass die Prozessordnung unmittelbar in den Vertragsstaaten für die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Unternehmen Rechte und Pflichten auslöst. Auch hier ist nicht vorgesehen, dass es einer zusätzlichen innerstaatlichen Inkraftsetzung der Vorschriften bedarf. Dass soll auch für das Statut so gelten.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass auch das BMI in der von Ihnen beigefügten Stellungnahme vom 23.9.2001 auf Seite 5. Ziffer 2) zu dem damaligen Entwurf eines Streitregelungsabkommens - der mit dem vorliegenden Vorhaben nicht in Zusammenhang steht - darauf hinweist, dass auch eine Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 24 Abs.1 GG auf ein von mehreren Staaten errichtetes Gericht in Betracht kommt, auch wenn davon möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte. Wir sehen bei der Errichtung eines Fachgerichts, das mit unmittelbarer Wirkung über Streitigkeiten von natürlichen und juristischen Personen entscheiden soll, keine Alternative zu einer solchen Übertragung von Hoheitsrechten, wenn das Gericht diese Aufgabe wirksam schultern soll. Wenn jeder Vertragsstaat die für die wirkungsvolle Arbeit notwendigen Anpassungen der Gerichtssatzung oder der Verfahrensordnung innerstaatlich umsetzen müsste, könnte das als einheitliches Patentgericht für alle teilnehmenden 25 EU-MS konzipierte Gericht seine Aufgabe nicht erfüllen. Es würden dann in einzelnen Vertragsstaaten unterschiedliche Fassungen gelten oder aber eine Anpassung würde von der Zustimmung aller Parteien abhängen. Das Gericht wäre handlungsunfähig.

Wenn man in Artikel 21a des Übereinkommens eine Übertragung von Hoheitsrechten sieht, scheint uns auch die Bezeichnung der Satzung als Bestandteil des Übereinkommens kein tragfähiger Grund für die Annahme zu sein, dass eine Satzungsänderung der innerstaatlichen Umsetzung bedürfte. Denn aus der Übertragung der Hoheitsrechte folgt die unmittelbare Geltung der in Ausübung der Übertragung erlassenen Akte. Die Notwendigkeit einer innerstaatlichen Umsetzung wäre demgegenüber nur ausgelöst, wenn es sich bei dem vorliegenden Vertrag um eine klassische völkerrechtliche Vereinbarung ohne Hoheitsübertragung handeln würde. Von daher meinen wir, dass auch eine Streichung der Bezeichnung der Satzung als "Bestandteil des Übereinkommens" in der Begriffsbestimmung in Artikel 2 (10) des Übereinkommens aus unserer Sicht nicht veranlasst ist und welche mit Blick auf die fortgeschrittenen Verhandlungen auch sehr problematisch wäre

Hinweisen möchte ich abschließend noch einmal auf unser in Artikel 164 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) enthaltenes Regelungsvorbild, wonach auch beim EPÜ die Ausführungsordnung Bestandteil des Übereinkommens ist, diese aber nach Artikel 33 ff EPÜ durch den Verwaltungsrat der Organisation mit Mehrheitsbeschluss geändert werden kann, der unmittelbar gilt und keines weiteren Umsetzungsaktes bedarf. Auch in hier geht es um eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Patentorganisation, die weitere Umsetzungsakte entbehrlich macht. Soweit Sie in Ihrer Stellungnahme ausführen, das BMI habe bereits zu dieser Regelung im EPÜ seinerzeit widersprochen, handelt es sich um ein Missverständnis. Die Parallelregelung in Artikel 164 EPÜ findet sich seit dem Vertragsschluss 1973 im Übereinkommen und ist meines Wissens verfassungsrechtlich nie beanstandet worden. Ihre beigefügte Stellungnahme des BMI aus 2002 bezieht sich demgegenüber auf einen früheren Entwurf eines Gerichtsbarkeitsübereinkommens, der mit dem gegenwärtigen Prüfungsgegenstand nicht zusammenhängt, sondern unter dem Mandat Pariser Regierungskonferenz von 1999 verhandelt worden war und sich nie näher konkretisiert hat.

Die ebenfalls beigefügten Auszüge aus einem BMJ Papier beziehen sich zwar auf die Revision des EPÜ im Jahre 2000, betreffen aber die Möglichkeit zur Änderung des Europäischen Patentübereinkommens selbst in Artikel 35 Absatz 3 EPÜ, also einer im aktuellen zu prüfenden Fall dem Artikel 58 d) des Gerichtsbarkeitsübereinkommen vergleichbaren Fall. Für diese Situation lässt der Entwurf des Gerichtsbarkeitsvertrags in eben diesem Artikel 58 d) ja auch Raum für eine entsprechende Parlamentsbefassung.

Ich hoffe, dass diese zusätzlichen Ausführungen Ihre Bedenken aus Ziffer 2) Ihrer Stellungnahme ausräumen bzw. dass Sie etwaig verbleibende Restbedenken zurückstellen können. Da die Verhandlungen jetzt in die entscheidende letzte Phase eintreten, bitte ich um eine rasche Rückmeldung. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird der AStV in die abschließende Abstimmung des englischen Vertragstexts voraussichtlich bereits Anfang der kommenden Woche eintreten.

Mit freundlichen Grüßen